

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend einige
Abänderungen und Ergänzungen der eidgenössischen Militär-
organisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 30. Mai 1862.)

Tit. I

Mit Botschaft und Gesetzentwurf vom 3. Jänner 1862 *) haben wir einige Abänderungen der eidg. Militärorganisation beantragt, mit welchen Sie sich in der Session im Monat Jänner d. J. zu wiederholten Malen beschäftigten.

Diese Vorschläge haben in verschiedenen Punkten Abänderungen erlitten; doch konnten sich die beiden Räthe über einige Artikel verständigen, über andere hingegen hat sich in denselben eine Meinungsverschiedenheit gebildet, welche vor dem Schlusse der Session nicht gehoben werden konnte.

Die Artikel des Entwurfes, über welche die Räthe einig waren und die demgemäss angenommen worden sind, lauten folgendermassen:

Art. 1.

Zusatz zu den Artikeln 21, 22 und 23.)

Die gesetzlich vorgesehene Zahl von Obersten, Oberstlieutenants und Majoren des General-, Genie- und Artilleriestabes, desgleichen die Zahl

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band I, Seite 29 u. 40.

der Divisionsärzte kann überschritten werden, wenn bei einer allgemeinen Armeeaufstellung für die Besetzung der verschiedenen Kommandos und Stäbe eine solche Ueberschreitung als nothwendig erscheint.

Art. 5.

Als einmaligen Beitrag an die Equipirung eines Offiziers, welcher bereits bei den Kontingentsstruppen eingetheilt war, und in den General-, Genie- oder Artilleriestab übertritt, bezahlt der Bund Fr. 400.

Diejenigen, die diesen Beitrag empfangen haben, dürfen vor Ablauf von fünf Jahren ohne dringende Gründe die Entlassung aus dem Stabe nicht verlangen.

Art. 6.

Von dem eidg. Stabe wird ausgeschlossen:

1. derjenige Offizier, welcher durch die ordentlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe oder zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, die den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht;
2. derjenige, welcher fallit geworden, so wie Jeder, welcher in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt ist.

Art. 7.

Als entlassen wird jeder Offizier betrachtet und in Folge dessen aus den Kontrollen des eidg. Stabes gestrichen, welcher sich in einem der folgenden Fälle befindet:

- 1) wenn er in fremden Dienst getreten ist;
- 2) wenn er ohne Urlaub für mehr als ein Jahr aus der Schweiz sich entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als ein Jahr über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert;
- 3) wenn er im Auslande sich befindet und im Fall einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt;
- 4) wenn derselbe, nach Verkündung einer Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, unvorgreiflich der Strafe, welche ihn nach Art. 93 u. f. f. des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen *) treffen kann.

Art. 8.

Der Bundesrath kann, nach vorausgegangener Untersuchung, mittelst motivirten Beschlusses einen Offizier des eidg. Stabes wegen offenkundig schlechter Aufführung oder wegen Unfähigkeit zur Verfügung stellen (in Disponibilität setzen) oder in schwereren Fällen gänzlich entlassen.

*) Siehe eidg. Gesesammlung. Band II, Seite 603.

Art. 10.

Der Bund setzt alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für die Schießübungen des eidg. Heeres verwendet zu werden. Ueber die Art und Weise der Prämienvertheilung hat der Bundesrath das Nähere zu bestimmen.

Art. 11.

Ebenso setzt der Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähnlichen Grundsätzen als Unterstützung an freiwillige Schießvereine, die sich mit ordnungsmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werden.

Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingungen ein Verein zu erfüllen hat, um für den Bezug einer solchen Unterstützung berechtigt zu sein.

Art. 12.

(Abänderung von Art. 66.)

Die Landwehr, mit Ausnahme der Kavallerie, soll in der Regel alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden. *)

Da, wo dieser Truppensammenzug nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe wenigstens zwei Tage dauern.

Art. 13.

(Abänderung von Art. 69 der eidg. Militärorganisation und von Art. 3 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854. **)

Der Unterricht für die Rekruten der Scharfschützen soll 35 Tage dauern.

Art. 14.

(Zusatz zu Tafel II und III der Militärorganisation).

Die Korpspferdärzte können mit Berücksichtigung des Dienstalters zum I. Unterlieutenantsrang vorrücken.

Art. 15.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und es ist dasselbe in die amtliche Gesefsammlung aufzunehmen.

Da diese Artikel einer regelmässigen Verathung unterworfen und durch beide Rätthe in obbesagtem Sinne beibehalten wurden, so betrachtet sie der Bundesrath als definitiv angenommen, insofern das Gesez im Ganzen zu einem Abschlusse kommt.

Ueber andere Artikel hat man sich hingegen nicht verständigen können, so z. B. über:

den Art. 2 (des ursprünglichen bundesrätthlichen Entwurfs), betreffend die Aufnahme auch vom I. Unterlieutenant in den General- und Artilleriestab.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VII, Seite 41.

**) " " " " IV, " 24.

einen neuen Artikel, betreffend die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Rang und Grad.

den Art 4 (Art. 3 des Entwurfs) das Veterinärpersonal betreffend, und

den Art. 9 (Art. 7 des Entwurfs), bezüglich der Schießübungen.

Da nach mehrfachen Ueberweisungen von einem Rathe zum andern sich vor Schluß der Session eine Verständigung nicht erzielen ließ, so beschlossen die beiden Rätthe, „den Gegenstand einstweilen unerledigt zu belassen.“

Indem dieser Beschluß einerseits die Frage über Wiederaufnahme des Gegenstandes unerörtert ließ und andererseits die Vollziehung der angenommenen Artikel dadurch verhindert wird, das Errungene nutzlos bleiben würde und endlich bei der zweiten Verathung leicht Form- und Kompetenzfragen aufgeworfen werden könnten, wodurch die Diskussion in die Länge gezogen würde, so glaubte der Bundesrath, von seiner Initiative Gebrauch machen zu sollen und neue Vorschläge über die unerledigten Punkte zu bringen, um eine Verständigung anzubahnen.

Es wurde daher eine Kommission einberufen, die beinahe ausschließlich aus Mitgliedern der Kommissionen beider Rätthe bestand und welche seine Ansicht vollständig theilte. Diese Kommission beriet die unerledigten Punkte und redigirte nun folgende Anträge, die wir Ihnen heute zur Genehmigung vorzulegen die Ehre haben.

Sind diese Vorschläge einmal angenommen, so werden sie mit den in der Jänneression festgestellten Artikeln in ein Gesetz aufgenommen, unter gleichem Datum promulgirt, und alsdann das Gesetz über einige Abänderungen und Ergänzungen der eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bilden.

Wir beehren uns, unsern Vorschlägen nachstehende Erläuterungen beizufügen:

Zu Art. 2.

In der Beziehung wären die beiden Rätthe einverstanden, daß in den General- und Artilleriestab keine Subalternoffiziere mit zweitem Unterlieutenantsgrade aufgenommen werden sollen. Während jedoch der Ständerath die Aufnahme von ersten Unterlieutenants in die beiden Stabsabtheilungen gestatten wollte, beschränkte sich der Nationalrath darauf, es lediglich bei der bisherigen Vorschrift (Art. 21 und 23 der Militärorganisation) bewenden zu lassen, wonach die unterste Gradstufe im General- und Artilleriestabe diejenige des Oberlieutenants sein solle. Die Forderung, daß die in den Stab übertretenden Offiziere insgesammt eine Zeit lang bei den Truppen gestanden haben müssen, hat gewiß ihre durch die Erfahrung unterstützte Berechtigung. Wir gehen noch weiter und anerkennen im Principe, daß eine höhere Gradstufe in der Regel ein wesentliches Mittel sei, um die dienstliche Wirksamkeit der betreffenden

Offiziere zu fördern. Allein die Erfahrung lehrt, daß es bei der bestehenden Einrichtung bisher nicht möglich war; die durch die Heeresorganisation gebotene Anzahl von Hauptleuten und Oberleutenants für den General- und Artilleriestab zu gewinnen, wodurch entweder fühlbare Lücken in den betreffenden Stabsabtheilungen entstanden, oder aber Beförderungen nothwendig wurden, die von dem strengen Buchstaben des Gesetzes mehrfach abwichen. Dieser Fatalität kann bloß dadurch begegnet werden, daß man die Basis, auf welcher das Rekrutement der subalternen Stellen in den eidg. Stab stattzufinden hat, erweitert. Als Regel würde die bestehende Vorschrift in Art. 21 und 23 der Militärorganisation auch ferner zu Recht bestehen, daß die Subalternoffiziere im General- und Artilleriestab Hauptmanns- oder Oberleutenantsgrad bekleiden müssen. Bei vorhandenem Bedürfnis soll aber auch die Aufnahme von Subalternoffizieren mit erstem Unterleutenantsgrade erlaubt sein.

Zu Art. 3.

Ueber die Frage, ob der Unterschied zwischen Grad und Rang aufzuheben sei, konnten sich die beiden Räthe ebenfalls nicht definitiv einigen. Nach unserer Ansicht sollte jedoch ein Verhältniß gelöst werden, das dem Grundgedanken einer Militärorganisation überhaupt, insbesondere aber den jetzigen Verhältnissen und unsern Anschauungen schnurstracks widerspricht. Einen Unterschied zwischen dem Offizier der Truppen und demjenigen der Verwaltung zu machen, ziemt sich höchstens in Staaten, wo der Offiziersstand eine ganz exceptionelle Bedeutung und in dem Adel des Landes seine Wurzeln hat. Dort läßt sich entschuldigen, wenn der dem bürgerlichen Stande angehörende Arzt, trotz seiner wissenschaftlichen Studien, wenn der Kommissariatsoffizier, trotz seiner administrativen Bildung, dem sogenannten kombattanten Offizier nachsteht. Bei uns aber ist ein solches Verhältniß nicht gerechtfertigt. Das Gebiet der Gefahr ist für den Truppenoffizier im Felde kaum größer, als für den nicht streitenden Offizier; ja, beim Arzte dürfte gerade das Gegentheil der Fall sein, weil ihn sein Dienst im Gefecht eben so festhält, wie jeden andern Streitenden und in den Ruhepausen der Aufenthalt in den Spitälern oft sehr gefährlich ist. Wenn sich sonach für den Kombattanten, wie für den Nichtkombattanten eine gleiche Betheiligung an der Gefahr nachweisen läßt, so darf im Weiteren nicht übersehen werden, daß die Last der Verantwortlichkeit bei den nicht streitenden Offizieren oft viel größer ist, als bei den streitenden. Es wird von ihnen meistens auch eine höhere Summe von Kenntnissen verlangt, als von einem großen Theil der Truppenoffiziere, so daß überall kein Grund ersichtlich ist, warum sie gegenüber den Truppenoffizieren mit einer Art Makel behaftet bleiben sollten. Endlich sprechen auch disziplinarische Gründe für Gleichstellung der betreffenden Stellen mit denjenigen der übrigen Offiziere; und da es sich gegenwärtig um Abänderung und Ergänzung der eidg. Militärorganisation handelt, so findet die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Grad und Rang gerade da ihre passendste Erlebigung. Es läßt sich freilich mit dem Nationalrathe die Frage auf-

werfen, ob die Durchführung dieser Maßregel nicht den gleichzeitigen Erlass von Vorschriften über das dienstliche Verhältniß der sogenannten Nichtkombattanten gegenüber den Kombattanten bedinge. Nach dem Stande der gegenwärtigen Militärgesetzgebung sind die Dienstverhältnisse der streitenden und nichtstreitenden Offiziere in drei Punkten von einander verschieden:

1. In Beziehung auf die Vorschrift in §. 7 des allgemeinen Dienstreglements, wonach Offiziere mit Grad solchen von gleichem Rang vorgehen.
2. In Beziehung auf die Strafkompetenzen, indem die Nichtkombattanten nach Art. 189 der Strafrechtspflege für die eidg. Truppen in den Schranken ihrer übrigens gleichgestellten Kompetenz bloß Arreststrafe verfügen können.
3. In Beziehung auf die Befoldung, indem die Nichtkombattanten theilweise weniger Mundportionen und Pferdrationen beziehen, als die Truppenoffiziere.

In allen übrigen dienstlichen Beziehungen stehen sich die Kombattanten und Nichtkombattanten gleich, zumal der §. 28 des allgemeinen Dienstreglements, welches das Strafrecht der letztern auf die ihnen unterstellten Personen einschränkt, durch die Artikel 187 a und 189 der eidg. Strafrechtspflege aufgehoben worden ist.

Wir sind nun der Ansicht, daß durch Aufhebung des Ranges und Verleihung des Grades an die betreffenden Stellen die in Ziffer 2 und 3 hievor berührten Einschränkungen nicht alterirt werden sollen; denn sie haben ihren Grund nicht in dem Rang, sondern in der Eigenthümlichkeit der Stellung der Betreffenden. Auch der in einem ganz analogen Verhältniß befindliche Offizier einer andern Kompagnie kann ja nach Art. 189 der eidg. Strafrechtspflege bloß Arreststrafen verhängen. Diese unsere Anschauung findet ihren Ausdruck in dem Zusatz zum ständeräthlichen Vorschlage, wonach die Strafkompetenzen und Befoldungsverhältnisse der Kommissariats-, Justiz- und Gesundheitsbeamten u. s. w. die bisherigen bleiben sollen.

Weitere, die Stellung und den Dienst der Nichtkombattanten regelnde Vorschriften in den Geszentwurf aufzunehmen, halten wir weder für nothwendig, noch der Sache angemessen, denn

1. versteht es sich von selbst, daß die Vorschrift in §. 7 des allgemeinen Dienstreglements, wonach Offiziere mit Rang Offizieren von gleichem Range vorgehen sollen (Ziffer 1 oben), ihre Bedeutung von dem Augenblicke an faktisch verliert, als der Rang dem Grade zum Opfer fällt;
2. das Verhältniß, wonach die Nichtkombattanten in dem Rechte der Befehlgebung auf den ihnen speziell angewiesenen Wirkungskreis eingeschränkt sind, ist nicht eine Konsequenz des Begriffs von bloßem

Ränge, sondern ein Ausfluß der eigenthümlichen Stellung der Betreffenden. Es wird daher auch nach Aufhebung des Ranges das-
selbe bleiben und im Nothfalle einen Regulator in der Vorschrift
des §. 9 des allgemeinen Dienstreglements finden, der ungerufenen
dienstlichen Einmischungen eine gebührende Schranke setzt.

Zimmerhin gehört der Erlaß dienstlicher Vorschriften nicht in das
Gebiet der Militärorganisation, sondern in den Bereich eines Reglementes,
beziehungsweise des Dienstreglements, welchem ohnehin anheimgegeben
werden muß, den Grundsatz der Aufhebung des Ranges auch bei dem
niedern Personal, wie Stabssekretär, Kapellmeister, Waffenunteroffizier,
Wagenmeister, Büchschmied, Schneider- und Schustermeister, zur An-
wendung zu bringen. Diesem Reglemente möchten wir die Frage, ob die
Aufhebung des Unterschiedes von Grad und Rang noch weitere dienstliche
Vorschriften als die beantragten fordern, vorbehalten wissen.

Zu Art. 4.

Der Streit in den Räten über diesen Artikel drehte sich um bloß
untergeordnete Punkte. So wollte der Nationalrath die Zahl der Ma-
jore in der Veterinärabtheilung auf zwei beschränkt wissen, während der
Ständerath die Zahl derselben, so wie die Frage überhaupt offen be-
halten wollte, ob dem Oberpferdarzt definitiv der Grad eines Oberstlieu-
tenants oder unter Umständen auch derjenige eines Majors zu er-
theilen sei. Unser Vorschlag schließt sich mit einer bloß formellen und der
Fassung des Art. 3 entnommenen Aenderung der Schlußnahme des Na-
tionalrathes vom 5. Februar abhin an. Wir finden nämlich, wenn den
Stabspferdärzten die Möglichkeit eingeräumt werde, den Grad eines
Hauptmanns zu erlangen, so sei dadurch ihrer Stellung ein vollkommenes
Genüge geschehen, und ein höherer Grad soll ihnen nur ausnahmsweise
und in beschränktem Maße zu Theil werden. Schon die Rücksicht gegen-
über dem übergeordneten Medizinalstabe erheische diese Zurückhaltung. So-
bald man aber, und wenn auch bloß ausnahmsweise, in der Veterinär-
abtheilung den Grad eines Majors zulasse, so folge daraus mit Noth-
wendigkeit, daß der Oberpferdarzt schon von Haus aus den Grad eines
Oberstlieutenants bekleiden müsse.

Zu Art. 9.

Die Fassung dieses Artikels beruht auf folgenden Erwägungen:

Vorab und im Allgemeinen ist es wünschenswerth, daß von Seite
der Bundesversammlung selbst nähere Verhaltensbefehle über die Ab-
haltung der Zielschießübungen der Infanterie gegeben werden. Schon
die Vagheit der bezüglichlichen Bestimmungen in den Artikeln 64 und 65
der eidg. Militärorganisation, wobei es unentschieden gelassen ist, ob die
jährlichen Zielschießübungen mit dem Wiederholungsunterricht verbunden
werden dürfen oder getrennt abzuhalten seien, erheischt eine Art authen-
tischer Interpretation. Dann enthält das Gesetz eine Lücke in Beziehung
auf den Schießunterricht der Infanterierekruten, welche wiederum nur auf

legislatorischem Wege gehoben werden kann. Dem Bundesrathe kann die Befugniß unmöglich zustehen, die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen von sich aus zu beschließen, und wenn er sich auch an die besprochene Materie wagte, so würde es ohne Aussicht auf einen nachhaltigen Erfolg geschehen. Unter keinen Umständen dürfte er Hand an das Gesetz selbst legen, während eine Ergänzung desselben in mehrfacher Beziehung wünschenswerth wäre.

Im Besondern sodann ist in Betracht zu ziehen:

1. Der Grund zum richtigen Schießen muß offenbar in den Rekrutenunterricht gelegt werden, wo man mehr Zeit und Gelegenheit findet, sich mit dem einzelnen Manne abzugeben, als in den Wiederholungskursen und wo es sich darum handelt, böse Eigenschaften, überhaupt Unarten des Rekruten nicht aufkommen zu lassen, welche seine spätere Schießfertigkeit beeinträchtigen. Wir schlagen daher vor, das Minimum der Schüsse für die Jägerrekruten auf 50 und für die Füßlierekruten auf 30 zu bestimmen, wobei uns noch die besondere Rücksicht leitet, daß die Resultate, welche beim ersten Schießunterricht erzielt werden, nicht verfehlen können, die Lust des Rekruten zur Theilnahme an freiwilligen Schießvereinen in erhöhtem Maße wach zu rufen.
2. Hat einmal der Soldat es während dem Rekrutenkurse zu einer gewissen Schießfertigkeit gebracht, so kann er im Verlaufe seines übrigen Dienstes, auch ohne zu großen Aufwand von Munition, nicht bloß in der Uebung erhalten, sondern selbst weiter gebracht werden. Wir betrachten es überhaupt nicht als einen Vortheil für die Brauchbarkeit des Soldaten im Felde, daß er schon in Friedenszeiten einen allzuleichten Begriff von der Sorge für die Munition erhalte, und das wäre der Fall, wenn das Minimum der Schüsse für die periodisch wiederkehrenden Schießübungen auf eine Höhe gebracht würde, welche in keinem richtigen Verhältnisse mehr zum Zweck und zur Dauer derselben steht. Es liegt überhaupt noch in Frage, ob die für die jährlichen Wiederholungs- und besondern Schießkurse angenommene Mindestzahl von Schüssen nur gelöst werden könne, ohne dem gründlichen Schießen und allfälligen weiteren Uebungen Eintrag zu thun.
3. Offenbar werden die periodisch wiederkehrenden Zielschießübungen der Infanterie am passendsten auf die Wiederholungskurse derselben verlegt. An besondern Schießtagen gebricht es in der Regel sowohl an der Zeit als an Material, überhaupt an den nöthigen Einrichtungen, um das Geschäft mit der nöthigen Ruhe und dem wünschbaren Erfolge abzuthun. Indessen gestalten sich die Verhältnisse, Bedürfnisse und Gewohnheiten in den Kantonen so verschieden; daß wir nicht vorschlagen möchten, die Verlegung der Zielschießübungen außer die Wiederholungskurse förmlich zu verbieten. Wir beschränken uns lediglich darauf, dieser letztern Art

von Zielschießübungen eine Gestalt zu geben, welche mehr Erfolg als bisher verspricht.

Dieselbe besteht in der Einrichtung, daß die betreffenden Zielschießübungen

- a. in angemessenen Abtheilungen stattfinden müssen;
 - b. dabei das Minimum der für die Wiederholungskurse geforderten Schüsse eingehalten werde, und
 - c. auch eine bloß zweijährige Abhaltung derselben zulässig sei.
4. Wenn der Unterricht der Infanterie verfassungsgemäß den Kantonen obliegt, so muß dieß auch mit dem ordentlichen Schießunterrichte und consequenterweise mit den Unkosten der Fall sein, welche dieser verursacht. Eine daherige Belastung des Bundes widerspräche nicht bloß den verfassungsmäßigen Grundsätzen, sondern es läge darin eine Art Aufforderung an die Kantone, den Schießunterricht der Infanterie auf einem solch' großartigen Fuße zu organisiren, daß der Nutzen desselben außer allen Betracht zu dem dabei in Anwendung gebrachten Aufwande stele.
5. Die Dauer der Wiederholungskurse, insbesondere für die Mannschaft der Infanterie, erscheint als eine so kurz zugemessene, daß während desselben der periodische Schießunterricht nur auf Unkosten der übrigen Dienstfächer erteilt werden könnte. Bei den jährlichen Wiederholungskursen, und zwar sowohl der Auszügler- als der Reservemannschaft von 3 und beziehungsweise 2 Tagen, wäre die gleichzeitige Abhaltung des Zielschießens geradezu unmöglich, indem diese Zeit kaum hinreicht, um die Mannschaft eines Bataillons in der Soldaten-, Peloton- und Bataillonsschule wieder leidentlich einzüben. Wenn man daher wirklich die Schießübungen der Infanterie mit den Wiederholungskursen derselben verbinden will, und wenn dabei für beide ein reeller Nutzen herauskommen soll, so muß eine Vermehrung der Unterrichtstage während der Wiederholungskurse mindestens für die Mannschaft in der Weise eintreten, daß man zu der gesetzlichen Dauer dieser letztern die Zeit hinzurechnet, welche bisher für die besondern Zielschießübungen hat verwendet werden müssen. Für die Truppen liegt in dieser Einrichtung keine Mehrleistung, im Gegentheil, sie gewinnen dabei. Dagegen hat die neue Berechnung vielleicht einigen Einfluß auf die Leistung einiger Kantone, welche an besondern Schießtagen keinen Sold und keine Verpflegung der Mannschaft verabreichten. Bei der Freiheit indessen, die Zielschießübungen nach Belieben entweder mit den Wiederholungskursen zu verbinden, oder außer dieselben zu verlegen, werden auch diesen Kantonen durch den neuen Vorschlag ihre Interessen gewahrt und daher um so weniger zu einem ernsthaften Einspruche sich veranlaßt finden, als die Erfahrung der letzten zwölf Jahre ohnehin das unabwiesbare Bedürfniß der Verlängerung der Wiederholungskurse konstatirt.

Zu Art. 15 (neu).

Auf den Antrag der hievor benannten Expertenkommission finden wir uns veranlaßt, noch folgenden neuen Zusatz vorzuschlagen.

Die Frage, ob die Offiziere des eidg. Stabes für die Haltung der durch Reglement bewilligten Pferde nicht eine billige Entschädigung durch den Bund erhalten sollten, ist schon oft in- und außer den Räthen einzulässiglich diskutirt worden. So lange die Kantone gegenüber ihren eigenen berittenen Offizieren dießfalls eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legten, mochte es angehen, daß auch die Eidgenossenschaft einer ausnahmsweisen Freigebigkeit sich enthielt. Gegenwärtig gestalten sich aber die Verhältnisse anders. Die Beschaffung und Unterhaltung eines Dienstpferdes ist mit solchen unverhältnismäßigen Kosten für die Betreffenden verbunden, daß in den meisten Kantonen, außer den Beiträgen für Pferdeequipirung, noch ein besonderes Reitgeld für den effektiven Dienst bezahlt wird. Der Betrag ist verschieden, soll jedoch bis zur Höhe von Fr. 6 per Dienstpferd und Dienstag ansteigen. Es liegt auf flacher Hand, daß in dem Verhältnisse, in welchem der Bund hinter den Leistungen der Kantone zurückbleibt, auch seine Mühe wächst, den eidgenössischen Stab aus tüchtigen Offizieren zu bestellen und komplet zu erhalten; denn nicht jeder fähige Offizier ist auch zugleich im Stande, aus eigenen Mitteln die Kosten für Berittenmachung zu bestreiten, und wenn er sich für einen speziellen Dienst auf das Mittel der Pferdemiethen beschränkt, so verursacht ihm diese eine Summe von Kosten, zu deren Deckung der Sold kaum in den höhern Chargen zureicht. Wir sehen davon ab, die Vergütung von Pferderationen an die Offiziere des eidgenössischen Stabes für Haltung eines Reitpferdes außer Dienst in Vorschlag zu bringen. Das stete Vorhandensein eines solchen Pferdes wäre erstens schwer zu kontrolliren und zweitens demjenigen Offizier durch Verabreichung von solchen Pferderationen doch nicht geholfen, dessen Verhältnisse die fortwährende Haltung eines Pferdes nicht zulassen. Dagegen sprechen Billigkeits- und Klugheitsgründe entschieden dafür, daß jedem berittenen eidgenössischen Offizier für die bewilligten und effektiv gehaltenen Reitpferde per Dienstag eine Vergütung, und zwar in dem ausgesetzten Betrag verabreicht werde. Der tägliche Vergütungsbetrag von Fr. 4 entspricht so ziemlich dem Taggelde, wie es durchschnittlich für ein gemiethtes Pferd bezahlt werden muß, und soll in Unterrichtskursen, wo in der Regel der Offizier mit einem Pferde ausreicht, nun für eines ausgerichtet werden.

Indem wir Ihnen die nachstehenden Anträge zu guter Aufnahme empfehlen, versichern wir Sie unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Mai 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

J. Kern-Germann.

Gesetzentwurf,

betreffend

einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die
Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Art. 2.

(Abänderung von Art. 21 und 23.)

In den General- und Artilleriestab können bei vorhandenem Bedürfniß auch Subalternoffiziere mit erstem Unterlieutenantsgrade aufgenommen werden.

Art. 3.

(Abänderung der Art. 24, 25 und 26, Tabelle 1, 2, 3 und 5.)

Die Beamten des Justizstabes, des Kommissariatsstabes und des Gesundheitsstabes (Medizinal- und Veterinärabtheilung) die Feldprediger, die Korpsärzte und die Korpspferdärzte erhalten statt dem bisherigen Rang den entsprechenden Offiziersgrad.

Die Straffkompetenzen und Befoldungsverhältnisse derselben bleiben die bisherigen.

Die weitere Durchführung dieses Grundsatzes, so wie dessen Anwendung auf das oben nicht genannte und bloßen Rang bekleidende weitere Personal werden dem Reglemente vorbehalten.

Art. 4.

(Abänderung des Art. 26, Litt. b.)

Die Veterinärabtheilung des Gesundheitsstabes besteht aus dem Oberpferdarzt mit Oberstlieutenantsgrad und einer unbestimmten Zahl von Stabpferdärzten mit Majors-, Hauptmanns-, Oberlieutenants- oder I. Unterlieutenantsgrad. Die Zahl der Majore darf jedoch zwei nicht überschreiten.

Art. 9.

(Ergänzung von Art. 62, 64 und 65.)

Für die Zielschießübungen der Infanterie wird als Minimum vorgeschrieben:

1. In den Rekrutenkursen für den Jäger 50 Schüsse,
für den Füsilier 30 Schüsse.
2. In den Wiederholungskursen:
 - a. des Auszugs, alljährlich:
 - Für den Jäger 15 Schüsse;
 - „ „ Füsilier 10 Schüsse;

oder je im zweiten Jahre:
 Für den Jäger 20 Schüsse;
 " " Füsiliere 15 Schüsse;

b. der Reserve:

je in zwei Jahren auf den Mann 10 Schüsse.

Die für die Wiederholungskurse vorgeschriebenen Zielschießübungen können mit Zustimmung des Bundesrathes außer diese Kurse verlegt werden, sofern sie in angemessenen Abtheilungen stattfinden und dabei das Minimum der für jene geforderten Schüsse eingehalten wird.

Werden die Zielschießübungen mit den Wiederholungskursen verbunden, so hat eine Vermehrung der Unterrichtstage für die Mannschaft einzutreten, und zwar

- a. beim Auszug um 1 Tag, wenn der Kurs alljährlich, und um 2 Tage, wenn derselbe je das zweite Jahr stattfindet;
- b. bei der Reserve um 1 Tag in dem Jahre nämlich, in welchem die Schießübung abgehalten wird.

Art. 15 (neu).

(Zusatzbemerkungen zu den Tafeln 10 und 11.)

Jeder berittene, in den Dienst gerufene Offizier des eidg. Stabes erhält, wenn er mit nur einem oder mehreren Pferden einrückt, für jeden Dienstag im Instruktionsdienst eine Vergütung von Fr. 4, im Felddienste aber für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd 4 Franken.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend einige
Abänderungen und Ergänzungen der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai
1850. (Vom 30. Mai 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1862
Date	
Data	
Seite	521-532
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 732

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.